Moditech Rescue Solutions BV
Koningspade 16-B
1718 MN Hoogwoud
The Netherlands

+31 (0)226 41 29 00
info@moditech.com
www.moditech.com

IBAN: NL03 RABO 0310 0737 90
SWIFT: RABO NL 2U
KvK Alkmaar: 37107621
BTW: 811151621B01

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Moditech Rescue Solutions BV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Angebote / Vertrag

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Rechtsbeziehungen und Verträge, bei denen der Lieferant Güter und/oder Dienstleistungen jeglicher Art an den Kunden liefert/für den Kunden erbringt. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

1.2 Alle Angebote und anderen Äußerungen des Lieferanten sind unverbindlich, es sei denn, der Lieferant hat schriftlich ausdrücklich etwas anderes angegeben. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch ihn oder in seinem Namen an den Lieferanten übermittelten Maße, Anforderungen, Spezifikationen der Leistungen und anderen Daten ein, auf die der Lieferant sein Angebot stützt.

1.3 Die Anwendbarkeit von Einkaufs- und anderen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich zurückgewiesen.

1.4 Sollte irgendeine Bestimmung aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder aufgehoben werden, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich in Kraft.

1.5 Der Lieferant kann stets (weitere) Anforderungen an die Kommunikation zwischen den Parteien oder an die Vollziehung von Rechtsgeschäften per E-Mail stellen.

2. Preis und Bezahlung

2.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (USt.) und anderer Abgaben, die von staatlicher Seite erhoben werden.

2.2 Die Parteien werden im Vertrag das Datum oder die Daten festlegen, an dem/denen der Lieferant dem Kunden die für die vereinbarten Leistungen geschuldete Vergütung in Rechnung stellt. Rechnungen hat der Kunde im Einklang mit den auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Fehlt eine spezifische Regelung, wird der Kunde innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum bezahlen. Der Kunde ist weder zur Aufrechnung noch zur Aussetzung einer Zahlung berechtigt.

2.3 Wenn der Kunde die geschuldeten Beträge nicht rechtzeitig bezahlt, schuldet der Kunde auf den offenen Betrag, nachdem er ermahnt oder in Verzug gesetzt worden ist, die gesetzlichen Zinsen. Wenn der Kunde, auch nachdem er ermahnt oder in Verzug gesetzt worden ist, weiterhin die Bezahlung der Forderung unterlässt, kann der Lieferant die Eintreibung der Forderung auslagern; in diesem Fall schuldet der Kunde neben dem dann geschuldeten Gesamtbetrag auch die Erstattung aller angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, darin inbegriffen durch externe Sachverständige berechnete Kosten sowie die gerichtlich festgestellten Kosten. Darüber hinaus schuldet der Kunde die durch den Lieferanten für eine erfolglose Mediation aufgewendeten Kosten, wenn der Kunde im Wege eines Urteils zur Zahlung des gesamten offenen Betrags oder eines Teils davon verurteilt wird.

2.4 Moditech behält sich das Recht vor, Preisen jährlich auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex (CPI) 2015 = 100 anzupassen, der von dem Zentralamt für Statistik in den Niederlanden für alle Haushalte in den Niederlanden ausgegeben wird, basierend auf der folgenden Formel:
Tn = To * (Preisindex Oktober Jahr der Indexierung / Preisindex Oktober vorige Jahr)
Tn = Neuer Tarif
To = Alter Tarif

3. Vertrauliche Daten, Übernahme von Personal und Datenschutz

3.1 Jede Partei garantiert, dass alle von der anderen Partei empfangenen Daten, von denen bekannt ist oder bekannt sein muss, dass diese vertraulich sind, geheim bleiben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung dieser Daten besteht. Die Partei, die vertrauliche Daten empfängt, wird diese ausschließlich für den Zweck verwenden, für den diese übermittelt worden sind. Daten gelten in jedem Fall dann als vertraulich, wenn eine Partei diese als vertraulich bezeichnet/gekennzeichnet hat.

3.2 Der Kunde hält den Lieferanten schadlos in Bezug auf Ansprüche von Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer Personenerfassung, die der Kunde durchführt oder für die der Kunde gesetzlich anderweitig verantwortlich ist, registriert wurden oder werden, es sei denn, der Kunde beweist, dass die Umstände, die dem Anspruch zu Grunde liegen, ausschließlich dem Lieferanten zurechenbar sind.

4. Vorbehalt von Eigentum und Rechten, Bildung von Sachen und Zurückbehaltung

4.1 Alle an den Kunden gelieferten Sachen verbleiben im Eigentum des Lieferanten, bis alle Beträge, die der Kunde für die aufgrund des Vertrags gelieferten oder zu liefernden Sachen oder aber verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten schuldet, ebenso wie alle sonstigen Beträge, die der Kunde wegen der Verletzung einer Zahlungsverpflichtung schuldet, in voller Höhe an den Lieferanten bezahlt worden sind. Ein Kunde, der als Wiederverkäufer auftritt, darf alle Sachen, die dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unterfallen, verkaufen und weiterleiten, soweit dies im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs üblich ist. Wenn der Kunde (auch) aus durch den Lieferanten gelieferten Sachen eine neue Sache bildet, bildet der Kunde diese Sache nur für den Lieferanten und verwahrt der Kunde die neu gebildete Sache für den Lieferanten, bis der Kunde alle aufgrund des Vertrags geschuldeten Beträge bezahlt hat; der Lieferant besitzt in diesem Fall bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung durch den Kunden sämtliche Rechte als Eigentümer der neu gebildeten Sache.

4.2 Etwaige Rechte werden dem Kunden stets unter der Bedingung gewährt oder übertragen, dass der Kunde die dafür vereinbarten Vergütungen rechtzeitig und vollständig bezahlt.

4.3 Der Lieferant kann die im Rahmen des Vertrags empfangenen oder erzeugten Sachen, Produkte, Vermögensrechte, Daten, Dokumente, Datenbestände und (Zwischen-)Ergebnisse der Dienstleistung des Lieferanten trotz einer bestehenden Herausgabeverpflichtung in seinem Besitz behalten, bis der Kunde alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge bezahlt hat.

5. Risiko

5.1 Das Risiko von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Sachen, Produkten, Software oder Daten, die Gegenstand des Vertrags sind, geht auf den Kunden über, sobald diese in den tatsächlichen Herrschaftsbereich des Kunden oder eines Erfüllungsgehilfen des Kunden gelangt/gelangen.

6. Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

6.1 Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an der/den aufgrund des Vertrags entwickelten oder zur Verfügung gestellten Software, Websites, Datenbeständen, Geräten oder anderen Materialien, darin inbegriffen etwa Analysen, Entwürfe, Dokumentation, Berichte, Offerten, ebenso wie an diesbezüglichem Vorbereitungsmaterial obliegen ausschließlich dem Lieferanten, dessen Lizenzgeber oder dessen Zulieferer. Der Kunde erwirbt ausschließlich die Nutzungsrechte, die in diesen Geschäftsbedingungen und gesetzlich ausdrücklich zuerkannt werden. Jedes andere oder weitergehende Recht des Kunden zur Vervielfältigung von Software, Websites, Datenbeständen oder anderen Materialien ist ausgeschlossen. Ein dem Kunden zustehendes Nutzungsrecht ist nicht ausschließlicher Natur und nicht an Dritte übertragbar.

6.2 Wenn der Lieferant abweichend von Artikel 6.1 bereit ist, sich zur Übertragung eines geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechts zu verpflichten, kann eine solche Verpflichtung stets nur schriftlich und ausdrücklich eingegangen werden. Wenn die Parteien schriftlich und ausdrücklich vereinbaren, dass geistige und gewerbliche Eigentumsrechte in Bezug auf spezifische für den Kunden entwickelte Software, Websites, Datenbestände, Geräte oder andere Materialien auf den Kunden übergehen, lässt dies die Befugnis des Lieferanten unberührt, die dieser Entwicklung zu Grunde liegende/n Bestandteile, allgemeinen Grundsätze, Ideen, Entwürfe, Dokumentation, Werke, Programmiersprachen und dergleichen ohne jegliche Beschränkung für andere Zwecke zu verwenden und wirtschaftlich zu nutzen, sei es für sich selbst oder für andere. Ebenso wenig berührt eine Übertragung geistiger- und gewerblicher Eigentumsrechte das Recht des Lieferanten, zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter Entwicklungen zu betreiben, die mit denen, die zu Gunsten des Kunden erfolgt sind oder erfolgen, vergleichbar sind.

6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendeinen Hinweis auf den vertraulichen Charakter oder auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte von der/den Software, Websites, Datenbeständen, Geräten oder Materialien zu entfernen oder solche Hinweise zu verändern.

6.4 Der Lieferant ist berechtigt, technische Maßnahmen zur Sicherung der Software oder im Hinblick auf vereinbarte Beschränkungen der Dauer des Rechts zur Nutzung der Software zu ergreifen. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine solche technische Maßnahme aufzuheben oder zu umgehen. Wenn Sicherungsmaßnahmen zur Folge haben, dass der Kunde keine Sicherheitskopie von der Software anfertigen kann, wird der Lieferant dem Kunden auf Wunsch eine Sicherheitskopie zur Verfügung stellen.

6.5 Wenn der Lieferant dem Kunden keine Sicherheitskopie von der Software zur Verfügung stellt, darf der Kunde eine einzige Sicherheitskopie von der Software herstellen, die ausschließlich zum Schutz vor unfreiwilligem Besitzverlust oder Beschädigung verwendet werden darf. Die Installation der Sicherheitskopie erfolgt ausschließlich nach unfreiwilligem Besitzverlust oder Beschädigung. Eine Sicherheitskopie muss mit den gleichen Hinweisen auf Urheberrechte versehen werden, die auch auf dem ursprünglichen Exemplar vorhanden sind (siehe Artikel 6.3), und kann nur auf Anweisung des Lieferanten aktiviert werden.

6.6 Unter Einhaltung der übrigen Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde zur Berichtigung von Fehlern in der ihm zur Verfügung gestellten Software berechtigt, sofern dies für den vorgesehenen Verwendungszweck der Software notwendig ist. Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von ‚Fehlern' ist, wird darunter die wesentliche Nichterfüllung der durch den Lieferanten schriftlich bekannt gegebenen funktionalen oder technischen Spezifikationen und - im Falle von maßgeschneiderter Software und maßgeschneiderten Websites - die wesentliche Nichterfüllung der zwischen den Parteien schriftlich ausdrücklich vereinbarten funktionalen oder technischen Spezifikationen verstanden. Ein Fehler liegt nur dann vor, wenn der Kunde diesen beweisen kann und wenn dieser reproduzierbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, Fehler unverzüglich dem Lieferanten zu melden.

6.7 **Der Lieferant hält den Kunden schadlos in Bezug auf jeden Rechtsanspruch eines Dritten, der auf die Behauptung gestützt wird, dass durch den Lieferanten selbst entwickelte Software, Websites, Datenbestände, Geräte oder andere Materialien ein in den Niederlanden geltendes geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht verletzt/verletzen, unter der Bedingung jedoch, dass der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich über die Existenz und den Inhalt des Rechtsanspruchs informiert und die Abwicklung der Angelegenheit, darin inbegriffen das Schließen etwaiger Vergleiche, vollumfänglich dem Lieferanten überlässt. Der Kunde wird zu diesem Zweck die notwendigen Vollmachten ausstellen, die notwendigen Informationen übermitteln und die notwendige Mitwirkung leisten, um dem Lieferanten zu ermöglichen, sich - falls erforderlich, im Namen des Kunden - gegen diese Rechtsansprüche zu verteidigen. Diese Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn die vorgeworfene Rechtsverletzung zusammenhängt (i) mit durch den Kunden dem Lieferanten zum Zwecke der Verwendung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Eingliederung zur Verfügung gestellten Materialien oder aber (ii) mit Änderungen, die der Kunde an der Software, der Website, Datenbeständen, Geräten oder anderen Materialien vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen. Wenn gerichtlich bestandskräftig festgestellt worden ist, dass die durch den Lieferanten selbst entwickelte/n Software, Websites, Datenbestände, Geräte oder anderen Materialien irgendein einem Dritten gehörendes geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht verletzt/verletzen, oder wenn nach Auffassung des Lieferanten das realistische Risiko besteht, dass eine solche Rechtsverletzung eintreten wird, wird der Lieferant nach Möglichkeit dafür sorgen, dass der Kunde die gelieferte/n oder funktional gleichwertige andere Software, Websites, Datenbestände, Geräte oder die betreffenden anderen Materialien ungestört weiterhin nutzen kann, beispielsweise durch Anpassung der rechtsverletzenden Bestandteile oder durch Erwerb eines Nutzungsrechts für den Kunden. Wenn der Lieferant nach seiner allein maßgeblichen Auffassung nicht oder nur auf eine für ihn (finanziell) unverhältnismäßig belastende Weise dafür sorgen kann, dass der Kunde das Gelieferte ungestört weiterhin nutzen kann, wird der Lieferant das Gelieferte gegen Gutschrift der Anschaffungskosten abzüglich einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen. Der Lieferant wird seine Entscheidung in diesem Rahmen erst nach Rücksprache mit dem Kunden treffen. Jede andere oder weitergehende Haftung oder Verpflichtung des Lieferanten zur Schadloshaltung wegen der Verletzung von geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechten eines Dritten ist vollumfänglich ausgeschlossen, darin inbegriffen jegliche Haftung und Verpflichtungen des Lieferanten zur Schadloshaltung für Rechtsverletzungen, die verursacht wurden durch die Nutzung der gelieferten Software, Websites, Datenbestände, Geräte und/oder Materialien (i) in einer nicht durch den Lieferanten modifizierten Form, (ii) in Verbindung mit nicht durch den Lieferanten gelieferten/gelieferter oder übermittelten/übermittelter Sachen oder Software oder (iii) auf eine andere Weise, als für die die Geräte, Software, Websites, Datenbestände und/oder anderen Materialien entwickelt wurde/n oder bestimmt ist/sind.**

6.8 **Der Kunde garantiert, dass der Bereitstellung von Geräten, Software, für Websites bestimmtem Material (Bildmaterial, Text, Musik, Domains, Logos usw.), Datenbeständen oder anderen Materialien, darin inbegriffen Entwurfsmaterial, an den Lieferanten zum Zwecke der Verwendung, Bearbeitung, Installation oder Eingliederung (z. B. in eine Website) keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Kunde wird den Lieferanten schadlos halten in Bezug auf jede Klage, die auf die Behauptung gestützt wird, dass diese Bereitstellung, Verwendung, Bearbeitung, Installation oder Eingliederung irgendein Recht Dritter verletzt.**

7. Mitwirkung durch den Kunden; Telekommunikation

7.1 Der Kunde wird dem Lieferanten stets frühzeitig alle für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags nützlichen und notwendigen Daten oder Auskünfte verschaffen und jegliche Mitwirkung leisten, darin inbegriffen das Gewähren von Zutritt zu seinen Gebäuden. Wenn der Kunde im Rahmen der Leistung seiner Mitwirkung an der Erfüllung des Vertrags eigenes Personal einsetzt, wird dieses Personal über die notwendige Kenntnis, Erfahrung, Kapazität und Qualität verfügen.

7.2 Der Kunde trägt das mit der Auswahl, der Nutzung und der Anwendung der Geräte, Software, Websites, Datenbestände und anderer Produkte und Materialien in seiner Organisation sowie mit den durch den Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen verbundene Risiko und ist ebenfalls für die Kontroll- und Sicherungsverfahren und eine adäquate Systemverwaltung verantwortlich.

7.3 Wenn der Kunde dem Lieferanten Software, Websites, Materialien, Datenbestände oder Daten auf einem Datenträger zur Verfügung stellt, wird/werden diese mit den durch den Lieferanten vorgegebenen Spezifikationen in Einklang stehen.

7.4 Wenn der Kunde die für die Erfüllung des Vertrags notwendige/n Daten, Geräte, Software oder Mitarbeiter nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder wenn der Kunde seine Verpflichtungen auf andere Weise nicht erfüllt, hat der Lieferant das Recht, die Erfüllung des Vertrags vollumfänglich oder teilweise auszusetzen und die dadurch entstandenen Kosten zu seinen üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen; dies lässt jeweils das Recht des Lieferanten zur Ausübung jedes anderen gesetzlichen Rechts unberührt.

7.5 Wenn Mitarbeiter des Lieferanten beim Kunden vor Ort Arbeiten verrichten, sorgt der Kunde kostenlos für die seitens dieser Mitarbeiter gewünschten Ausstattungen wie einen Arbeitsraum mit Computer und Telekommunikationsmittel. Der Arbeitsraum und die Ausstattungen werden mit allen geltenden (gesetzlichen) Anforderungen und Vorschriften in Bezug auf Arbeitsbedingungen in Einklang stehen. Der Kunde hält den Lieferanten schadlos in Bezug auf Ansprüche Dritter, darin inbegriffen Mitarbeiter des Lieferanten, denen in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags ein Schaden entsteht, der auf einem Handeln oder Unterlassen des Kunden oder auf unsicheren Situationen in dessen Organisation beruht. Der Kunde wird die einzusetzenden Mitarbeiter des Lieferanten rechtzeitig von der innerhalb seiner Organisation geltenden Haus- und Sicherheitsordnung in Kenntnis setzen.

7.6 Wenn bei der Erfüllung des Vertrags Telekommunikationsmittel einschließlich des Internets genutzt werden, ist der Kunde für die richtige Auswahl sowie für deren rechtzeitige und adäquate Verfügbarkeit verantwortlich, davon ausgenommen jedoch diejenigen Mittel, die der direkten Nutzung und Verwaltung durch den Lieferanten unterstehen. Der Lieferant haftet niemals für Schäden oder Kosten aufgrund von Übertragungsfehlern, Störungen oder einer mangelnden Verfügbarkeit dieser Mittel, es sei denn, der Kunde beweist, dass diese Schäden oder Kosten auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Führungskräfte beruhen. Wenn bei der Erfüllung des Vertrags Telekommunikationsmittel genutzt werden, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Zugangs- oder Identifizierungscodes zuzuweisen. Der Lieferant kann zugewiesene Zugangs- oder Identifizierungscodes ändern. Der Kunde behandelt die Zugangscodes vertraulich und achtsam und offenbart diese nur autorisierten Mitgliedern des Personals. Der Lieferant haftet niemals für Schäden oder Kosten, die auf einem Missbrauch von Zugangs- oder Identifizierungscodes beruhen.

8. Lieferfristen

8.1 Alle durch den Lieferanten angegebenen oder vereinbarten (Liefer-)Fristen wurden nach bestem Wissen auf Grundlage der Daten, die dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Vertrags bekannt waren, festgelegt. Der Lieferant bemüht sich nach Kräften, vereinbarte (Liefer-)Fristen so weit wie möglich einzuhalten. Durch die bloße Überschreitung einer angegebenen oder vereinbarten (Liefer-)Frist gerät der Lieferant nicht in Verzug. In jedem Fall, also auch dann, wenn die Parteien schriftlich und ausdrücklich eine äußerste Frist vereinbart haben, gerät der Lieferant wegen Zeitüberschreitung erst in Verzug, nachdem der Kunde ihn schriftlich in Verzug gesetzt hat. Der Lieferant ist nicht an äußerste oder andere (Liefer-)Fristen gebunden, die aufgrund von durch höhere Gewalt verursachte Umstände, die nach Abschluss des Vertrags eingetreten sind, nicht mehr eingehalten werden können. Ebenso wenig ist der Lieferant an eine äußerste oder andere (Liefer-)Frist gebunden, wenn die Parteien eine Änderung des Inhalts oder Umfangs des Vertrags (Mehrarbeit, Änderung von Spezifikationen usw.) vereinbart haben. Wenn eine Überschreitung irgendeiner Frist droht, werden sich der Lieferant und der Kunde beratschlagen.

9. Beendigung des Vertrags

9.1 Jede Partei ist nur dann zur Auflösung des Vertrags befugt, wenn die andere Partei wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag in zurechenbarer Weise verletzt, auch nachdem die andere Partei jeweils ordnungsgemäß und möglichst detailliert schriftlich in Verzug gesetzt und ihr dabei eine angemessene Nachfrist für die Heilung der Pflichtverletzung gesetzt worden ist.

9.2 Einen unbefristet geschlossenen Vertrag, der aufgrund seiner Art und seines Inhalts nicht durch Erfüllung endet, kann jede Partei nach eingehender Beratschlagung und unter Angabe der Gründe im Wege einer schriftlichen Kündigungserklärung beenden. Wenn die Parteien keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart haben, ist eine angemessene Kündigungsfrist einzuhalten. Die Parteien sind anlässlich einer Kündigung niemals schadenersatzpflichtig.

9.3 Abweichend von den diesbezüglichen nicht zwingenden Gesetzesbestimmungen kann der Kunde einen Dienstleistungsvertrag nur in den in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Fällen kündigen.

9.4 Jede Partei kann den Vertrag, ohne die andere Partei in Verzug setzen zu müssen, mit sofortiger Wirkung schriftlich vollumfänglich oder teilweise beenden, wenn der Gegenpartei vorläufiger Zahlungsaufschub oder endgültige Stundung gewährt wird, wenn bezüglich der Gegenpartei die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder wenn das Unternehmen der Gegenpartei auf anderem Wege als zu Gunsten einer Rekonstruktion oder Zusammenlegung von Unternehmen liquidiert oder beendet wird. Der Lieferant ist anlässlich dieser Beendigung niemals zur Rückzahlung bereits empfangener Gelder oder zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet. Im Falle der Insolvenz des Kunden verfällt von Rechts wegen das Recht zur Nutzung von dem Kunden bereitgestellter Software.

9.5 Wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Auflösung im Sinne von Artikel 9.1 im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits Leistungen empfangen hat, werden diese Leistungen und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht rückabgewickelt, es sei denn, der Kunde beweist, dass der Lieferant mit diesen Leistungen in Verzug ist. Beträge, die der Lieferant vor der Auflösung in Verbindung mit dem, was er im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits ordnungsgemäß erbracht oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, sind unter Beachtung des vorstehenden Satzes uneingeschränkt weiterhin geschuldet und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig.

10. Haftung des Lieferanten; Schadloshaltung

10.1 Die Gesamthaftung des Lieferanten wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung im Rahmen des Vertrags ist auf den Ersatz aller Schäden bis maximal zum Betrag des für diesen Vertrag ausbedungenen Preises (exkl. USt.) beschränkt. Wenn der Vertrag im Wesentlichen ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist, entspricht der für den Vertrag ausbedungene Preis dem Gesamtbetrag der für ein Jahr ausbedungenen Vergütungen (exkl. USt.). Jeder Schadenersatz für unmittelbare Schäden ist jedoch auf € 500.000,00 (fünfhunderttausend Euro) beschränkt.

Unter unmittelbaren Schäden werden ausschließlich verstanden:

a. angemessene Kosten, die der Kunde aufwenden müsste, um die Leistung des Lieferanten mit dem Vertrag in Einklang zu bringen; dieser Schadenersatz neben der Leistung wird jedoch nicht geleistet, wenn der Vertrag durch den Kunden oder auf dessen Wunsch aufgelöst wird.
b. angemessene Kosten, die der Kunde aufgewendet hat, um sein altes System oder seine alten Systeme notgedrungen länger zu betreiben, sowie damit verbundene Maßnahmen, die aus dem Umstand resultieren, dass der Lieferant an einem für ihn verbindlichen äußersten Lieferdatum nicht geliefert hat, abzüglich der etwaigen Einsparungen infolge der verzögerten Lieferung;
c. angemessene Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens aufgewendet wurden, soweit sich die Feststellung auf unmittelbare Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht;
d. angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Beschränkung von Schäden aufgewendet wurden, soweit der Kunde nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen geführt haben.

10.2 Die Haftung des Lieferanten für Schäden durch Tod oder Körperverletzung oder aufgrund von Sachschäden ist in jedem Fall auf € 500.000,00 (fünfhunderttausend Euro) beschränkt.

10.3 Die Haftung des Lieferanten für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, verringerten Goodwill, Schäden durch Betriebsstillstand, Schäden aufgrund von Ansprüchen von Abnehmern des Kunden, Verzerrung oder Verlust von Daten, Schäden in Verbindung mit der Verwendung von Sachen, Materialien oder Software Dritter, die der Kunde dem Lieferanten vorgegeben hat, Schäden in Verbindung mit der Beteiligung von Zulieferern, die der Kunde dem Lieferanten vorgegeben hat, sowie alle anderen nicht in Artikel 10.1 und 10.2 genannten Formen von Schäden, auf welcher Grundlage auch immer, ist ausgeschlossen.

10.4 Die in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels 10 genannten Beschränkungen verfallen, wenn und soweit der Schaden auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Führungskräfte zurückzuführen ist.

10.5 Die Haftung des Lieferanten aufgrund einer zurechenbaren Pflichtverletzung im Rahmen eines Vertrags entsteht in jedem Fall nur dann, wenn der Kunde den Lieferanten unverzüglich und ordnungsgemäß schriftlich in Verzug und dabei eine angemessene Nachfrist für die Heilung der Pflichtverletzung gesetzt hat und der Lieferant seine Verpflichtung auch nach dieser Frist weiterhin verletzt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung der Pflichtverletzung enthalten, damit der Lieferant adäquat reagieren kann.

10.6 Bedingung für die Entstehung jedes Schadenersatzanspruchs ist, dass der Kunde den Schaden so schnell wie möglich nach dessen Entstehung dem Lieferanten schriftlich meldet. Jeder Schadenersatzanspruch gegen den Lieferanten verjährt nach Ablauf von 24 Monaten nach Entstehung des Anspruchs.

10.7 Der Kunde hält den Lieferanten schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter im Rahmen der Produkthaftung infolge eines Mangels in einem Produkt oder System, das der Kunde an einen Dritten geliefert hat und das unter anderem aus durch den Lieferanten gelieferten/gelieferter Geräten, Software oder anderen Materialien bestand, außer wenn und soweit der Kunde beweist, dass der Schaden durch diese Geräte, Software oder andere Materialien verursacht wurde.

10.8 **Dieser Artikel gilt auch zu Gunsten aller (juristischen) Personen, derer sich der Lieferant bei der Erfüllung des Vertrags bedient.**

11. Höhere Gewalt

11.1 **Zur Erfüllung jeder beliebigen Verpflichtung ist keine Partei verpflichtet, wenn sie daran infolge höherer Gewalt gehindert ist. Unter höherer Gewalt wird auch höhere Gewalt auf Seiten von Zulieferern des Lieferanten, die nicht pflichtgemäße Erfüllung von Verpflichtungen von Zulieferern, die der Kunde dem Lieferanten vorgegeben hat, sowie Mangelhaftigkeit von Sachen, Materialien, Software Dritter, deren Verwendung der Kunde dem Lieferanten vorgegeben hat, verstanden.**

11.2 **Wenn eine Situation höherer Gewalt länger als neunzig Tage gedauert hat, haben die Parteien das Recht, den Vertrag durch schriftliche Auflösung zu beenden. Die aufgrund des Vertrags bereits erbrachten Leistungen werden anteilig in Rechnung gestellt, wodurch alle gegenseitigen Forderungen der Parteien abgegolten sein werden.**

12 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

12.1 **Die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zu schließenden Verträge unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.**

12.2 **Streitigkeiten, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden anlässlich eines zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geschlossenen Vertrags oder anlässlich weiterer Verträge, die daraus resultieren, entstehen, werden im Schiedsverfahren im Einklang mit der Schiedsordnung der Stiftung „Stichting Geschillenoplossing Automatisering“ mit Sitz in Den Haag entschieden; dies lässt jedoch das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu bestreiten oder eine Verfügung im einstweiligen Schiedsverfahren zu erwirken, ebenso wie das Recht der Parteien, rechtliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, unberührt.**

12.3 **Um die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung einer bestehenden oder möglichen künftigen Streitigkeit auszuloten, kann die zuerst handelnde Partei stets eine ICT-Mediation im Einklang mit der ICT-Mediationsordnung der Stiftung „Stichting Geschillenoplossing Automatisering“ mit Sitz in Den Haag einleiten. Eine ICT-Mediation gemäß dieser Ordnung ist auf die Vermittlung durch einen oder mehrere Mediatoren ausgerichtet. Dieses Verfahren führt nicht zu einem für die Parteien verbindlichen Urteil. Die Teilnahme an diesem Verfahren beruht auf Freiwilligkeit. Dieser Artikelabsatz hindert eine Partei, die dies wünscht, nicht daran, das Verfahren einer ICT-Mediation zu übergehen und direkt ein in Artikel 12.2 genanntes Verfahren anzustrengen.**

Für weitere Informationen:

Moditech Rescue Solutions B.V.
Koningspade 16-B
NL-1718 AG Hoogwoud

E-Mail: info@moditech.com
URL: www.moditech.com